

# RICHTLINIEN ZUR SOLARFÖRDERUNG

---

## § 1 ZIEL

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

## § 2 FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen bzw. nicht industriellen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuss. Es werden Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

## § 3 ALLGEMEINES

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagenerrichtung gewerblich befugten Unternehmers, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs. Die Kollektorfläche muss zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein. Eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde, sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse sind gegebenenfalls je nach Neufassung oder Änderung der Tiroler Bauverordnung vor der Errichtung einzuholen. Auf jeden Fall muss ein Foto von den Solarkollektoren mit dem Dach des Hauses dem Antrag beigelegt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4 FÖRDERUNGSWERBER/IN

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen.

## § 5 FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderung beträgt € 36,34 pro m<sup>2</sup> Flachkollektorfläche bzw. € 50,87 Vakuumkollektorfläche. Die Höchstgrenze beträgt € 581,38 pro Solaranlage. Pro m<sup>2</sup> Flachkollektorfläche ist ein Speichervolumen von 50 Liter und bei Vakuumkollektoren ein Volumen von 70 Litern pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche notwendig. Bei einem geringern spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern erhöht sich die maximale Förderung um € 290,69 pro zusätzlich angeschlossener Wohnung. Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem gewerblichen Betrieb kann nur derjenige Anteil der Solaranlage zum Tragen kommen, welcher auf Grund der nicht gewerblichen Nutzung aus der Solarförderung des Gewerbes herausfällt.

## § 6 VERFAHREN

- 1) Kostenzuschüsse werden nur auf Grund eines Ansuchens einmalig für eine Solaranlage gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde Kramsach erhältlichen Formulare zu verwenden.
- 2) Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Solaranlage einzureichen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters einzureichen.
- 4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

## § 7 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- 1) die Förderung unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- 2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- 3) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.